

TOP 3 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 21.10.2015

Ergebnis des Prüfauftrags im Zusammenhang mit der Einführung einer Kontingentierung der Schließzeiten einer Tagespflegestelle

Ausgangssituation

In der Sitzung des Unterausschusses vom 27.01.2015 wurde die Fragestellung aufgeworfen, ob seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers eine zeitliche Befristung des Jahresurlaubs einer Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung gemäß § 23 SGB VIII vorgegeben werden kann.

Prüfergebnis der Fachverwaltung

Die Fachverwaltung hat im Rahmen des Prüfauftrags eine schriftliche Anfrage beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) gestellt. Das Institut kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kontingentierung der Schließzeiten einer Tagespflegestelle im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß § 23 SGB VIII möglich ist.

Auszug aus dem Schreiben der DIJuF vom 04.03.2015:

„...Eine selbständig tätige Tagespflegeperson trägt grundsätzlich selbst das Risiko für einen eigenen Ausfall im Falle von Krankheit und Urlaub. Die Tagespflegeperson muss für solche Fälle Vorsorge treffen. Allerdings bleibt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Befugnis zur Festlegung der laufenden Geldleistung auch unbenommen, über die laufende Geldleistung auch Schließzeiten der Tagespflegestelle mitzufinanzieren, solange die laufende Geldleistung insgesamt auch für die tatsächlich betreuten Stunden leistungsgerecht ausgestaltet ist. Rechtsgrundlage für diese Befugnis ist § 23 Abs. 2a SGB VIII. Von dieser Befugnis ist auch umfasst, Schließzeiten der Tagespflegestelle sowie Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes mit der laufenden Geldleistung mitzufinanzieren und damit die Kindertagespflege insgesamt finanziell attraktiver zu gestalten. Da die Finanzierung der Nichtbetreuungszeiten aber nicht verpflichtend ist, kann der Umfang der mitfinanzierten Schließzeiten auf jeden Fall auch nach oben hin begrenzt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass das Angebot insgesamt bedarfsgerecht bleibt und nicht von den Tagespflegepersonen besonders lange Schließzeiten festgelegt werden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann auch noch finanzieren muss. Es bleibt der Tagespflegeperson dabei unbenommen, mit den Eltern längere Schließzeiten zu vereinbaren, die dann aber nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden...“

Im Rahmen der KiBiz-Revision wurden die Öffnungs- und Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung neu geregelt. § 13 e Abs. 2 KiBiz definiert die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonntage und Feiertage) zwischen zwanzig und dreißig Öffnungstagen.

Aufgrund der Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, wäre eine Orientierung an den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben möglich. Da anders als in einer städtischen Kindertageseinrichtung die

Schließzeiten einer Tagespflegestelle immer gleichzusetzen sind mit der Anzahl der Urlaubstage, empfiehlt die Fachverwaltung die Orientierung an den tariflichen Vorgaben im Umfang von 30 Tagen. Dies entspricht auch der bisher geltenden Regelung im Rahmen der Schließzeiten einer Tagespflegestelle.

Bei der nächsten Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird eine zeitliche Befristung der Schließzeiten in Höhe von 30 Tagen mit aufgenommen.